

## **Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe im Evangelischen Kirchspiel Zwochau**

Der Gemeindefkirchenrat des Evangelischen Kirchspiels Zwochau hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz - FriedhG) vom 20. November 2020 (ABl. EKM 2020 S. 228), in seiner Sitzung am 24. Mai 2022 die folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Ruhefristen**

Für die Friedhöfe in Zwochau, Grebehna, Gerbisdorf, Radefeld, Hayna und Freiroda gelten folgende Ruhefristen:

1. für Erdbestattungen 20 Jahre,
2. für Erdbestattungen von Fehlgeborenen und bei Kindern, die totgeboren oder vor Vollendung des zweiten Lebensjahres verstorben sind, 10 Jahre,
3. für Urnenbestattungen 20 Jahre.

### **§ 2**

#### **Gebühren**

(1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.

(2) Für Grabstätten auf den Friedhöfen werden folgende Gebühren erhoben:

<b>1. Grabberechtigungsgebühren (Nutzungsrecht)</b>			
1.1	Erdwahlgrabstätte		
	1.1.1	Einzelerdwahlgrabstätte (Maße: 2,40m x 1,10m; Belegung: 1 Sarg und bis zu 2 Urnen)	770,00 €
	1.1.2	Doppelerdwahlgrabstätte (Maße: 2,40m x 2,20m; Belegung: 2 Säрге und bis zu 4 Urnen)	1.540,00 €
1.2	Erdreihengrabstätte (Maße: 2,40m x 1,10m; Belegung: 1 Sarg)		770,00 €
1.3	Kindergrabstätte		
	1.3.1	Erdwahlgrabstätten für Kinder vor Vollendung des 2. Lebensjahres (Maße: 1,40m x 0,90m; Belegung: 1 Sarg)	400,00 €
	1.3.2	Erdreihengrabstätten für Kindern vor Vollendung des 2. Lebensjahres (Maße: 1,40m x 0,90m; Belegung: 1 Sarg)	400,00 €
1.4	Urnenwahlgrabstätte mit mehreren Grabstellen		
	1.4.1	Urnenwahlgrabstätten der Größe von 1,00m x 1,00m für bis zu 4 Urnen	800,00 €
	1.4.2	Urnenwahlgrabstätten der Größe von 0,70m x 0,70m für bis zu 2 Urnen	700,00 €
1.5	Urnenreihengrabstätte der Größe von 0,70m x 0,70m (1 Urne)		700,00 €

1.6	Urnengemeinschaftsgrabstätte auf die Dauer von 20 Jahren einschließlich Anlage, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger		
	1.6.1	Nutzungsrecht und Unterhaltung	1.500,00 €
	1.6.2	zuzüglich zu der in 1.6.1 genannten Gebühr werden für das Anbringen einer Namens-tafel und die Aufnahme persönlicher Daten auf einer Namenstafel am gemeinsamen Grabmal Gebühren in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten einschließlich Mehr-wertsteuer erhoben.	
<b>2.</b>	<b>Friedhofsunterhaltungsgebühr je angefangenes Jahr</b> Für die laufende Pflege und Unterhaltung sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicher-heit (bspw. Wasserkosten, Baumpflege, Abfallentsorgung, Pflege von Rasenflächen) auf dem Friedhof werden Friedhofsunterhaltungsgebühren unabhängig von der Größe der Grabstätte er-hoben.		
2.1	bei Nutzungsrechten für Einzelgrabstätten		20,00 €
2.2	bei Nutzungsrechten für Doppelgrabstätten		40,00 €
2.3	bei Nutzungsrechten für Vierfachgrabstätten		80,00 €
<b>3.</b>	<b>Verlängerungen</b>		
3.1	des Nutzungsrechts		
	3.1.1	einer Einzelerdwahlgrabstätte pro Jahr	38,50 €
	3.1.2	einer Doppelerdwahlgrabstätte pro Jahr	77,00 €
	3.1.3	einer Erdwahlgrabstätte für Kinder vor Vollendung des 2. Lebensjahres pro Jahr	40,00 €
	3.1.4	einer Urnenwahlgrabstätte der Größe von 1,00m x 1,00m für bis zu 4 Urnen pro Jahr	40,00 €
	3.1.5	einer Urnenwahlgrabstätten der Größe von 0,70m x 0,70m für bis zu 2 Urnen pro Jahr	35,00 €
	3.1.6	für Verlängerungszeiträume, die weniger als ganze Jahre umfassen, für jeden abge-schlossenen Monat ein Zwölftel der jährlichen Grabberechtigungsgebühr gemäß den Gebühren in 3.1.1 bis 3.1.5 erhoben	
3.2	der Friedhofsunterhaltungsgebühr		
	3.2.1	für Verlängerungen pro angefangenes Jahr für eine Einzelgrabstätte	20,00 €
	3.2.2	für Verlängerungen pro angefangenes Jahr für eine Doppelgrabstätte	40,00 €
	3.2.3	für Verlängerungen pro angefangenes Jahr für eine Vierfachgrabstätte	80,00 €

(3) Des Weiteren gelten folgende Gebühren:

<b>1.</b>	<b>Bestattungsgebühren</b>	
	für das Herstellen und Schließen des Grabes werden Gebühren in Höhe der tatsächlich anfallen-den Kosten einschließlich Mehrwertsteuer erhoben.	
<b>2.</b>	<b>Leistungen für nichtkirchliche Bestattungsfeiern</b>	
2.1	des Kirchenschiffs ohne Altarraum	200,00 €
2.2	der Heizung im Kirchenschiff	50,00 €
2.3	des Vorraums, soweit vorhanden	80,00 €
2.4	für die Benutzung der Orgel, soweit vorhanden, durch einen ausgebildeten Musi-ker mit der Mindestqualifikation einer C-Prüfung	100,00 €

<b>3.</b>	<b>Grabmale, Grabstätteninventar, Einfassungen und Bänke</b>		
3.1	Zustimmung zur Errichtung		
	3.1.1	von stehenden und liegenden Grabmalen, Stelen u.ä. (einschließlich jährlicher Standsicherheitsprüfung für 20 Jahre)	55,00 €
	3.1.2	von stehenden und liegenden Grabmalen, Stelen u.ä. (einschließlich jährlicher Standsicherheitsprüfung für 10 Jahre)	27,50 €
3.2.	Sonderregelungen		
	3.2.1	Beräumung und Entsorgung von Grabmalen, Grabstätteninventar und ggf. von Einfassungen sowie den tragenden Fundamenten, gemäß § 25 Abs. 6 Satz 1 in Verbindung mit § 40 Abs. 6 Satz 6 FriedhG, wenn der Nutzungsberechtigte seiner Beräumungspflicht nicht nachkommt.	325,00 €
	3.2.2	Beräumung und Entsorgung von Grabmalen bzw. Grabstätteninventar, gemäß § 40 Abs. 4 Satz 3 und § 40 Abs. 6 Satz 6 FriedhG, wenn Grabmale oder Grabstätteninventar ohne Zustimmung oder abweichend von der Zustimmung des Friedhofsträgers errichtet oder verändert worden sind oder wenn Grabmale oder Grabstätteninventar nicht verkehrssicher sind.	325,00 €
3.3	Verlängerungen: Standsicherheitsprüfung bzw. Standfestigkeitskontrolle bei Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten mit stehenden und liegenden Grabmalen, sowie Stelen und dergleichen, je angefangenes Jahr		2,75 €
3.4	Zustimmung zur Veränderung oder zum Austausch von Grabmalen und sonstigen Grabeinrichtungen in 3.1 bei gleichbleibenden Maßen		25,00 €
<b>4.</b>	<b>Einzelleistungen</b>		
4.1	Allgemeine Verwaltungsgebühren		
	4.1.1	aus Anlass einer Bestattung	55,00 €
	4.1.2	Zuschlag für die Genehmigung der Beisetzung eines Ortsfremden	18,00 €
	4.1.3	für sonstige schriftliche Ausfertigungen (bspw. Mehrfertigungen, Auskünfte, Verlängerungs-, Leistungsbescheide etc.)	55,00 €
	4.1.4	für die Genehmigung einer Umbettung	160,00 €
4.2	Zulassung auf Antrag von Gewerbetreibenden je Friedhof, soweit kein Selbstvorbehalt des Friedhofsträgers oder die Zulassungsfreiheit nach Maßgabe der kirchengesetzlichen Bestimmungen vorliegt		
	4.2.1	für ein Jahr	60,00 €
	4.2.2	für drei Jahre	70,00 €
	4.2.3	Ablehnung oder Widerruf einer Zulassung	
	4.2.3.1	für die erste angefangene Stunde	55,00 €
	4.2.3.2	jede angefangene halbe Stunde	27,50 €
	4.2.4	Aufhebung der Zulassung der gewerblichen Tätigkeit	
	4.2.4.1	für die erste angefangene Stunde	55,00 €
	4.2.4.2	jede angefangene halbe Stunde	27,50 €
4.3	Nutzungsrecht		
	4.3.1	Zustimmung zur Übertragung	40,00 €
	4.3.2	Zulassung eines Teilverzichts	40,00 €
4.4	für die Ersatzvornahme zur Pflege einer Grabstätte gemäß § 37 Absatz 2 FriedhG (einschließlich einmaliger Unkrautbeseitigung, Aufbringen von Erde, Anlegen einer bodenbedeckenden Begrü- nung und einmaliges Wässern der Grabstätte) werden Gebühren in Höhe der tatsächlich anfallen- den Kosten einschließlich Mehrwertsteuer erhoben.		

(4) <sup>1</sup>Erstmalig ist die Friedhofsunterhaltungsgebühr mit der Grabnutzungsgebühr zu entrichten; nachfolgend wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr am 15. März jeden Jahres fällig. <sup>2</sup>Der turnusmäßige Einzug der Friedhofsunterhaltungsgebühr erfolgt grundsätzlich im Lastschriftverfahren.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung, jedoch nicht vor dem 1. Juli 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 28. Oktober 2014 außer Kraft. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

#### **Friedhofsträger:**

Zwochau, 24. Mai 2022

*gez. Gronau*  
Vorsitzender des Gemeindegemeinderates

*gez. Ch. Holzinger*  
Mitglied des Gemeindegemeinderates

#### **Genehmigungsvermerke:**

##### **Kreiskirchenamt**

Eilenburg, 06. Juli 2022

*gez. Arnold*  
Amtsleiterin

#### **Ausfertigung:**

Die vom Gemeindegemeinderat des Evangelischen Kirchspiels Zwochau am 24. Mai 2022 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe in Zwochau, Grebehna, Gerbisdorf, Radefeld, Hayna und Freiroda wurde dem Kreiskirchenamt Eilenburg als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt.

Die Aufsichtsbehörde hat am: 06. Juli 2022

unter dem Aktenzeichen: 631/02/2021

vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung des Evangelischen Kirchspiels Zwochau wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Eilenburg, 06. Juli 2022

*gez. Arnold*  
Amtsleiterin